

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/XII/BKGG/AsylbLG

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Wer Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhält, hat den aktuellen Bescheid beizufügen!

An das
Zentrum für Arbeit
Bavinkstr. 23

26789 Leer

Haben Sie Fragen zu den BuT-Leistungen?

Wir helfen Ihnen gerne:

0491 / 9994 – 2073 oder 9994 – 2086 oder 9994 – 2098
oder 9994 – 2183 oder 9994 – 2205 oder 9994 – 2210

Zuständigkeit:

- Zentrum f. Arbeit
 Gemeinde/Stadt:

Rechtskreis:

- SGB II SGB XII
 WoGG KIZ (BKGG)
 AsylbLG

Angaben zur Bedarfsgemeinschaft/Antragstellerhaushalt:

Vorname u. Name
des Elternteils: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefonnummer: _____

IBAN: _____

DE																		
																Bankleitzahl	Kontonummer	

BIC: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer Bankkarte)

Institut: _____

A. Für folgende Person

_____ (Nachname) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

werden Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II / § 34 SGB XII / § 6b BKGG / AsylbLG beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung oder für mehrtägige Klassenfahrten**
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter **B.** und fügen Sie eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Tages- oder Klassenfahrt bei – wenn Sie in Vorleistung getreten sind, bitte auch einen Zahlungsnachweis.)
- für den persönlichen Schulbedarf** (Bezieher laufender Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten diesen ohne Antrag – wenn nur **Wohngeld** oder der **Kinderzuschlag** bezogen werden, ist dieser Antrag auszufüllen und eine Schulbescheinigung beizufügen. Bitte machen Sie in diesem Fall ergänzende Angaben unter **B.**)
- für Schülerbeförderungskosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ab Schuljahrgang Klasse 11** (Soweit nicht bereits abgegeben, bitte eine aktuelle Schulbescheinigung und das letzte Zeugnis, sowie den Nachweis über die monatlichen Beförderungskosten -z.B. die Fahrkarte des Vormonats- vorlegen.)
- für ergänzende angemessene Lernförderung**
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter **C.** und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage **C 1** „Lernförderbedarf“ zusammen mit dem letzten Zeugnis ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kinderhort**
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter **B.** und **D.**)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o. ä.)
(Soweit bereits bekannt, machen Sie bitte ergänzende Angaben unter **E.**)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule: _____
(Name und Anschrift der Schule)

_____ (Anschrift der Schule)

eine Kindertageseinrichtung: _____
(Name und Anschrift der Einrichtung)

C. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

1. Bitte lassen Sie die Anlage **C1** (grün) zunächst durch den Fachlehrer an der Schule ausfüllen und unterschreiben!
2. Werden Leistungen nach § 35 a des SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) durch das zuständige Jugendamt erbracht?

ja nein

Wenn nein, wurde eine **Lese-Rechtschreib-Schwäche** oder **Rechenschwäche** durch einen Kinder- u. Jugendpsychologen diagnostiziert? Dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Kreisjugendamt auf.

D. Ergänzende Angaben zum **Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kinderhort**

Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertages-Einrichtung/-hort und nimmt im Monat durchschnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die Kosten pro Mahlzeit betragen _____ €. (Bitte Nachweise vorlegen!)

E. Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

(Aktivität/Vereinsmitgliedschaft/Freizeit/Veranstaltung)

(Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

(Bitte fügen sie einen Nachweis über die Kosten -Kontoauszug o. ä.- bei. Der Betrag wird dann an Sie erstattet. Wenn Kosten für Ausrüstungsgegenstände übernommen werden sollen, beachten Sie bitte die Hinweise in der Anlage).

Wenn das Geld an den Verein/Veranstalter überwiesen werden soll, geben Sie bitte dessen Bankverbindung an:

Institut: _____

IBAN: DE _____ BIC: _____

Pflichtenbelehrung:

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist der antragsbearbeitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Zuwiderhandlungen können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeit- oder Strafverfahrens geahndet werden.

Erklärung:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und erkläre mich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten zum Zwecke der Abrechnung an die beteiligten Stellen nach **A** bis **E** weitergeleitet werden. Weiter erkläre ich mich einverstanden, dass Daten, die zur Antragsbearbeitung notwendig sind, bei anderen Sozialleistungsträgern/-stellen oder beteiligten Stellen, wie Schulen, Kindergärten usw. angefordert und von dort auch heraus gegeben werden dürfen. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung notwendigen Daten bin ich einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der /des minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellers

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und des § 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben und – soweit notwendig – gespeichert.

Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Für jedes/jeden Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.
- Wenn Sie Wohngeld oder einen Kinderzuschlag (Familienkasse) erhalten, ist unbedingt der aktuelle Leistungsbescheid beizufügen.

1. Ausflüge oder Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die tatsächlichen Kosten für (eintägige) **Schulausflüge** und mehrtägige **Klassenfahrten** werden übernommen. Dies gilt auch für Ausflüge in Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

⇒ Bitte fügen Sie das Info-Schreiben der Schule oder des Kindergartens dem Antrag bei.

2. Persönlicher Schulbedarf:

Für Kinder, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder XII/Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird automatisch zum 01.08. des Jahres (Schuljahresbeginn) eine Pauschale von 70,00 € und zum 01.02. des Folgejahres noch mal ein weiterer Betrag von 30,00 € für die persönliche Ausstattung mit Schulbedarf (z. B. Schultasche, Hefte, Tuschkasten, ...) gezahlt. Hier muss die Leistung nicht extra beantragt werden.

Wird für Kinder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz oder **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz bezogen, muss diese Leistung jedoch gesondert beantragt werden. Machen Sie dann bitte auf Seite 1 ein entsprechendes Kreuz und fügen eine Schulbescheinigung bei.

3. Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs:

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht nur, soweit nicht nach dem Nds. Schulgesetz ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht. Nach dem Nds. Schulgesetz werden die Kosten für den Besuch

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, übernommen. Hier ist also kein BuT-Antrag zu stellen. Wenden Sie sich bitte an das Schulamt des Landkreises. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Schulamt eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

4. Ergänzende angemessene Lernförderung:

Wenn die Erreichung des Lernziels – das ist in der Regel die Versetzung – gefährdet ist, können angemessene Kosten der **Lernförderung** übernommen werden. Die Schule stellt über den Lehrer/-in den Förderbedarf fest. Legen Sie die Anlage bitte beim Fachlehrer/in vor.

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Es werden nur die Aufwendungen übernommen, die den ortsüblichen Sätzen entsprechen. **Es werden nur die tatsächlich besuchten Lernförderungsstunden vergütet. Fehltag werden nicht berücksichtigt.** Schuleigene Förderangebote haben immer Vorrang.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Wenn in der Schule, im Kindergarten oder im Hort ein **gemeinsames Mittagessen** angeboten wird, werden Aufwendungen übernommen. Die Eltern müssen pro Mahlzeit einen Eigenanteil von 1 € selbst tragen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Pro Monat steht ein Betrag von 10 € zur Verfügung, der – bezogen auf den Bewilligungsabschnitt – halbjährlich zu 60 € zusammengefasst werden kann.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- ✓ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein, aber auch Schwimmkurse, Babyschwimmen),
- ✓ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Tanzunterricht),
- ✓ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- ✓ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Jugendfreizeiten der Kirchen, DRK oder Feuerwehr).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Das Geld kann direkt an den Leistungsanbieter überwiesen werden. Ist ein Beitrag bereits gezahlt worden, kann bei entsprechendem Nachweis (z. B. Kontoauszug) auch eine Erstattung erfolgen.

Übernahme der Kosten von Ausrüstungsgegenständen

Die Teilhabe scheitert oft daran, dass die nötige (Grund-) Ausrüstung fehlt (z.B. Musikinstrumente, sportbezogene Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Unter gewissen Voraussetzungen kann hier ebenfalls über das Bildungs- und Teilhabepaket eine finanzielle Förderung durch das Zentrum für Arbeit erfolgen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Ausrüstungsgegenstände aus den Regelbedarfen zu finanzieren sind. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Kostenübernahme erfolgen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn der Anschaffungspreis für einen Ausrüstungsgegenstand einen Betrag von **einmalig 30,- Euro** übersteigt. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Kostenübernahme immer **vor** der Anschaffung zu beantragen ist und eine Förderung von hochpreisigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Golfausrüstung) in der Regel ausscheidet. Hierüber hinaus wird eine Kostenübernahme nicht möglich sein, wenn das Ausleihen des benötigten Gegenstandes wirtschaftlich günstiger erscheint. Auch Kosten für Trikots können nicht übernommen werden, da der jeweilige Verein/Organisation diese zur Verfügung stellen muss. Bei Fragen und Unklarheiten wird um vorherige Kontaktaufnahme (siehe Ansprechpartner auf der Vorderseite) gebeten.

Wer kann die Leistungen bekommen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die

- Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz,
- dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Für die Bedarfe der Bildung (Nr. 1 – 4) gilt zusätzlich, dass

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und
- keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Die Teilhabeleistungen (Nr. 6) können nur bis zum 18. Lebensjahr beansprucht werden.

Was muss man tun, um die Leistungen zu bekommen?

Alle Leistungen müssen beantragt werden. Nur den persönlichen Schulbedarf (Nr. 2) gibt es für Haushalte, die laufend Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, automatisch zum Fälligkeitstag.

Pro Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen! Es kann auch eine Vollmacht für den Leistungsanbieter ausgestellt werden. Der beantragt dann die Leistung für das Kind.

Wo gibt es Anträge und wo werden sie abgegeben oder bearbeitet?

Anträge gibt es in den Schulen, Rathäusern (Sozialämter), im Zentrum für Arbeit und in der Wohngeldstelle des Landkreises Leer. Auch auf der Internetseite des Landkreises Leer finden Sie einen entsprechenden Vordruck.

Die Anträge können in den örtlichen Sozialämtern oder im Zentrum für Arbeit in Leer abgegeben werden. Die Leistungen für die Schulausflüge/Klassenfahrten (Nr. 1) und den persönlichen Schulbedarf (Nr. 2) werden durch die örtlichen Sozialämter erbracht, alle anderen Leistungen (Nr. 3 – 6) durch das Zentrum für Arbeit in Leer.

Ansprechpartner für Bildung und Teilhabeleistungen

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Zentrum für Arbeit in Leer:

Frau Meyer	Tel.: 0491-9994-2073	Mail: j.meyer@kleeer.de
Frau Obornik	Tel.: 0491-9994 2086	Mail: obornik@kleeer.de
Frau Sandersfeld	Tel.: 0491-9994-2098	Mail: g.sandersfeld@kleeer.de
Frau Schurgott	Tel.: 0491-9994-2183	Mail: i.schurgott@kleeer.de
Frau Stratmann	Tel.: 0491-9994 2205	Mail: n.stratmann@kleeer.de
Frau Vallan	Tel.: 0491-9994-2210	Mail: t.vallan@kleeer.de

Anlage C1 - Lernförderung

1. Angaben zum Berechtigten (Schüler/Kind):

(Vom Antragsteller auszufüllen)

Vorname, Name: _____

Geburtsdatum: _____

2. Angaben zur Schule:

(Vom Antragsteller auszufüllen)

Name und Anschrift der Schule: _____

Klassenlehrer/Fachlehrer: _____

3. Angaben zum Förderbedarf (Vom Fachlehrer/Klassenlehrer auszufüllen!)

Die vorübergehende Lernschwäche besteht in folgenden Fächern:
(Bitte Lernfach eintragen und das Lerndefizit beschreiben)

Fach 1 _____

Problembeschreibung: _____ Aktueller Leistungsstand: (Note) _____

Wurden im laufenden Halbjahr zwei 5en oder eine 6 geschrieben? Ja Nein

Fach 2 _____

Problembeschreibung: _____ Aktueller Leistungsstand: (Note) _____

Wurden im laufenden Halbjahr zwei 5en oder eine 6 geschrieben? Ja Nein

Fach 3 _____

Problembeschreibung: _____ Aktueller Leistungsstand: (Note) _____

Wurden im laufenden Halbjahr zwei 5en oder eine 6 geschrieben? Ja Nein

Prognose des/der Lehrers/in:

- Das Lernziel kann objektiv nicht (mehr) erreicht werden. Nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt.
(In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich – bitte bei Punkt 5 weiter machen!)
- Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.
- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele in den unter Punkt 3 genannten Fächern (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
- Mit einer gezielten Lernförderung kann die Versetzung erreicht werden.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Das Kind ist Teilnehmer einer Sprachlernklasse.

4. Feststellung der Schule zum Förderumfang:

(Vom Fachlehrer(in)/Klassenlehrer(in) auszufüllen!)

Zur Behebung der Lernschwäche ist voraussichtlich eine Förderung im Umfang von

Notwendige Förderstunden pro Woche	Ist Einzelförderung notwendig?
Fach 1: _____ Stunden (60 Min.) pro Woche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fach 2: _____ Stunden (60 Min.) pro Woche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Fach 3: _____ Stunden (60 Min.) pro Woche	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

erforderlich.

5. Bestätigung der Angaben der Schule zum Förderbedarf und Förderumfang

(Von der Schule auszufüllen!)

Hiermit werden die unter den Punkten 3. und 4. gemachten Angaben bestätigt.

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist Frau/ Herr _____ Tel. _____ _____ Ort, Datum, Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers	(Stempel der Schule)
---	----------------------

6. Name und Anschrift des ausgewählten Nachhilfeeinbieters:

(Vom Antragsteller auszufüllen) (Preis pro 60 Minuten Unterrichtsstunde aufführen)

Hinweise zum Ausfüllen der Anlage C1

Die **Punkte 1, 2 und 6** sind vom **Schüler/Schülerin oder seinen Eltern** auszufüllen, die **Punkte 3 bis 5** vom **Klassenlehrer/in oder Fachlehrer/in** für das Schulfach mit Förderbedarf.

Allgemeines:

Die Lernförderung soll dazu dienen, vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen, d. h., die schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Förderung in Betracht. Eine Förderung ist dann notwendig, wenn trotz Einbeziehung der schulischen Angebote das wesentliche Lernziel gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel ist hierbei regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau.

Beim Ausfüllen der Anlage ist von der Schule eine Prognose unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote bzw. der Verpflichtung zur Einrichtung unmittelbarer schulischer Angebote zu stellen. Ist eine Lernförderung erforderlich, sollen zunächst schulnahe Strukturen hierfür genutzt werden. Zu solchen schulnahen Strukturen zählen Angebote wie z. B. Förderkurse, die die Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung anbietet. Diese Angebote sind nur dann förderfähig, wenn die Schule sie als zusätzliches Angebot außerhalb Ihrer Verpflichtung als zuständige Bildungseinrichtung initiiert.

Ist die Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Förderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen ebenso wenig einen Grund für die Lernförderung dar, wie der Umstand, dass das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann. Dann sind ein Wechsel der Schulform oder die Wiederholung der Klasse angezeigt. Liegt die Ursache für eine vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen, ist eine Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass Fahrkosten nicht erstattet und nur die tatsächlich besuchten Lernförderungsstunden vergütet werden. Fehltag werden nicht berücksichtigt.**